

# **SATZUNG**

beschlossen bei der Mitgliederversammlung  
**vom 10. März 2010**

Vereinsregister AG Köln 43 VR 7456

## **§ 1**

Der Verein führt den Namen

### **"Verein der Freunde und Förderer des städtischen Gymnasiums Köln-Pesch e.V."**

mit Sitz in Köln-Pesch.

## **§ 2**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, insbesondere Beschaffung von Unterrichtsmitteln zur leihweise Überlassung an die Schule, Unterstützung von kulturellen und schulischen Veranstaltungen, gelegentliche Unterstützung von Bedürftigen im Rahmen des Schulbetriebes, soweit sie berücksichtigt werden dürfen und über die gesetzlichen Verpflichtungen des Schulträgers hinausgehen.

Darüber hinaus werden Mittel, die ausdrücklich für ein soziales Projekt bestimmt sind, separat verwaltet und nur diesem plangemäß zugeführt.

## **§ 3**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **§ 4**

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung.

## **§ 5**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist rechtlich das Kalenderjahr.

## **§ 6**

Mitglied kann jede geschäftsfähige natürliche oder juristische Person sein. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand durch Beschluss entscheidet.

## **§ 7**

Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu entrichten. Der Mindestbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Sind beide Ehepartner Mitglied des Vereins, ist nur ein Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

## **§ 8**

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch freiwilligen Austritt, der durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen kann,
- b) durch Ausschluss.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen schwer verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nach dessen Anhören durch den Vorstand beschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschließungsgrund ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

## **§ 9**

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenwart.

Sie bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Zur Vertretung des Vereins sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam berechtigt.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins. Die Prüfung des Kassen- und Rechnungswesens wird jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung zu wählende Rechnungsprüfer, welche nicht dem Vorstand angehören, vorgenommen.

## **§ 10**

Die Mitgliederversammlung hat die ihr im Gesetz und in der Satzung vorbehaltenen Befugnisse. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In ihr sind alle Mitglieder des Vereins stimmberechtigt.

Die Mitgliederversammlung fasst im Allgemeinen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen. Bei Satzungsänderung ist jedoch eine Stimmenmehrheit von 3/4 der Erschienenen erforderlich, zur Auflösung des Vereins eine solche von 4/5 der Erschienenen.

Über die Beschlüsse der Vereinsorgane ist ein Protokoll anzufertigen, das dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zur Unterschrift vorzulegen und von einem anderen Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen ist.

## **§ 11**

Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Den Termin bestimmt der Vorstand. Auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes oder 1/4 der Vereinsmitglieder ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

## **§ 12**

Die Einladung zu jeder Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Zwischen dem Versenden der schriftlichen Einladung und der Mitgliederversammlung muss ein Zeitraum von mindestens zwei Wochen liegen. Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand vorliegen. Der Versand erfolgt per E-Mail, zudem wird die Einladung zur Mitgliederversammlung durch Aushang bekannt gegeben.

## **§ 13**

Die Mitgliederversammlung wird durch ein Vorstandsmitglied geleitet. In der ordentlichen Mitgliederversammlung legt der Vorstand den Jahresbericht und die Jahresabrechnung vor.

## **§ 14**

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 15**

Bei Ende der Mitgliedschaft, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks haben die ehemaligen Mitglieder keine Ansprüche gegen das Vereinsvermögen

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins, soweit es nicht das separat verwaltete Vermögen des Indienprojektes ist, an  
GWK Gemeinnützige Werkstätten Köln  
Stiftung für Bildung und Behindertenförderung & Co. GmbH  
Im Gewerbegebiet 12  
50767 Köln Pesch,

Das separat verwaltete Vermögen für das soziale Projekt fällt bei Auflösung des Vereins an dieses.

Beide Körperschaften werden es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

## **§ 16**

Der Antrag auf Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Köln wird gestellt.

gez.: Katherina Lehmann-Kreibich, Elke Matysiak, Filippo Roccazzella  
(Vorstand) (stellvertr. Vorstand) (Kassenwart)

(VR 7456, Urkunden-Nr. 564/10, Tag der Eintragung 24.06.2010)